

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

15. Dezember 1998

Nr. 45

## Inhalt:

Beschlüsse der 2. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. November 1998

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

4. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

3. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Zwei Bekanntmachungsanordnungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWW)

Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des MAWW zum Nachtrag des Wirtschaftsjahres 1998

Genehmigung der Kredite des MAWW

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des MAWW

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Beschlüsse der 2. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 30. November 1998**

### **Vorlagennummer 2-0031/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998 im öffentlichen Teil:

Die finanziellen Mittel aus der vom Kreistag beschlossenen Investitionspauschale 1998 werden umverteilt.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

### **Vorlagennummer 2-0078/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998 im öffentlichen Teil:

In Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 3. Landtag Brandenburg im III. Quartal 1999 werden dem Landeswahlleiter folgende Personen jeweils für das Amt des Kreiswahlleiters sowie für das Amt des Stellvertreters vorgeschlagen:

#### **Wahlkreis 19:**

Kreiswahlleiter  
Joachim Jacob

Stellvertreter  
Cornelia Saathoff

#### **Wahlkreis 26:**

Kreiswahlleiter  
Jörg Nagel

Stellvertreter  
Holm Byhan

#### **Wahlkreis 27:**

Kreiswahlleiter  
H.-Christian Hartleb

Stellvertreter  
Peter Dißmann

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Vorlagennummer 2-0022/98/1**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreisausschuß genehmigt die nach § 57 Landkreisordnung vom Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages am 27.8.1998 getroffene Entscheidung zur Vergabe des Bauhauptgewerkes am Erweiterungsbau des Oberstufenzentrums Ludwigsfelde, Umbau eines Schulgebäudes, Ludwigsfelde, Brandenburgische Straße, Vergabe-Nr.: 67/2406/98 an die Firma Baugesellschaft Halbe mbH, Kirchstraße 12, 15757 Halbe.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

### **Vorlagennummer 2-0023/98/1**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreisausschuß genehmigt die nach § 57 Landkreisordnung vom Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages am 7. September 1998 getroffene Entscheidung zur Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten am Erweiterungsbau des Oberstufenzentrums Ludwigsfelde, Umbau eines Schulgebäudes, Ludwigsfelde, Brandenburgische Straße, Vergabe-Nr.: 71/2406/98 an die Firma RTS GmbH, Zillestraße 13, 15757 Fredersdorf.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0024/98/1**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreisausschuß genehmigt die nach § 57 Landkreisordnung vom Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages am 7.9.1998 getroffene Entscheidung zur Vergabe der schlüsselfertigen Errichtung der Dreifeld-Sporthalle als GU-Leistung am Gymnasium Ludwigsfelde, in Ludwigsfelde, Ernst-Thälmann-Str. 17, Vergabe-Nr.: 58/2301/98 an die Firma Goldbeckbau GmbH, Brandenburg Park, Seestraße 35, 14974 Genshagen.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

## **Vorlagennummer 2-0032/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Die Mülldeponie "Markendorf", gelegen in der Gemarkung Jüterbog, Flur 25, Flurstücke 480/2, 499 und 501, wird durch den Landkreis kostenlos an den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) übertragen.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

### **Vorlagennummer 2-0040/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Durch den Landkreis wird das kreiseigene Grundstück in Luckenwalde, R.-Breitscheid-Straße 161, gelegen in der Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 28 und Flur 4, Flurstück 308/10, zum Verkaufswert ausgeschrieben.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

### **Vorlagennummer 2-0050/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis verkauft einen noch zu vermessenden Teil der kreiseigenen Liegenschaft, gelegen in der Gemarkung Jühnsdorf, Blatt 64, Flur 3, Flurstück 40/4.

Von der genannten Liegenschaft wird eine Teilfläche von ca. 6.700 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen Gebäude verkauft.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Vorlagennummer 2-0065/98/1**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Kreisausschuß genehmigt die nach § 57 Landkreisordnung vom Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages am 5. Oktober 1998 getroffene Entscheidung zur Vergabe der Fahrbahndeckenerneuerung auf der Kreisstraße K 7240, Birkengrund Süd, Vergabe-Nr.: 65/98/K 7234/01, an die Firma MATTHÄI Bauunternehmen GmbH & Co.KG Feldstraße, 14552 Michendorf.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

## **Vorlagennummer 2-0041/98**

Der Kreisausschuß des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner Sitzung am Montag, dem 30. November 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Für ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und ggf. das daran anschließende gerichtliche Verfahren wird für ehemalige Mitarbeiter der Kreisverwaltung die Genehmigung zur Aussage gem. § 54 StPO erteilt.

Klaus Bochow  
Der Vorsitzende  
des Kreisausschusses

Wolfgang Paul  
Mitglied  
des Kreisausschusses

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

#### Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1410176637 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen **drei Monaten** (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird

Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1529027329 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen **drei Monaten** (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Der Vorstand

#### Kraftloserklärungen:

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1524033290 hierdurch für kraftlos erklärt.

Der Vorstand

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1524023155 hierdurch für kraftlos erklärt.

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1623088514 hierdurch für kraftlos erklärt.

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1527031469 hierdurch für kraftlos erklärt.

Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301193026 hierdurch für kraftlos erklärt.

Der Vorstand

**4. Änderungssatzung  
zur Abwassergebühren- und Beitragssatzung  
des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
(MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 08. April 1998 (GVBl. I S. 62), der §§ 1 ff. und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162), der §§ 1 ff., 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 145) sowie § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370) und § 16 der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes MAWV in der Fassung vom 28.09.1996 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 02.12.98 die folgende Satzung beschlossen:

**I.**

Die Abwassergebühren- und Beitragssatzung des MAWV vom 17. November 1994 in der Fassung vom 1. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

**1.** § 4 Abs. 2 Buchstabe f) lautet:

„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstücks jedoch nicht übersteigen“.

**2.** § 4 Abs. 2 Buchstabe g) lautet:

„Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, wobei die so ermittelte Grundfläche höchstens die Fläche des Buchgrundstückes betragen kann“.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **3. § 4 Abs. 3 Buchstabe d) und e) lauten:**

„d) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

e) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder Baumassenzahl nach Buchstabe c) überschritten werden,„

## **4. § 4 Abs. 4 lautet:**

„Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,„

## **5. § 8 Satz 5 lautet:**

„Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen,„

## **6. § 14 Abs. 6 a) lautet wie folgt:**

„Die gemessenen BSB<sub>5</sub> - und CSB - Konzentrationen gelten ab der Messung bis zum 31. Dezember 1999, danach werden sie jährlich neu festgesetzt,„

## **7. § 15 Abs. 3**

Es wird ein § 15 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den MAWV, so haftet er für die Ge-

## **Amtsblatt** für den Landkreis Teltow-Fläming

---

bühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.,,

**8. § 18 Abs. 1 und 2** lauten wie folgt:

- „1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB-GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Sie sind fällig jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

**9. § 20 Abs. 3**

Es wird ein § 20 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den MAWV, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.,,

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17. November 1994 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 2. Dezember 1998

Königs Wusterhausen, 3. Dezember 1998

Wagner  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 2. Dezember 1998 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und -beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 17. November 1994 in der Fassung vom 2. Dezember 1998 bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 3. Dezember 1998

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

### **3. Änderungssatzung zur Wassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 08. April 1998 (GVBl. I, S. 62) der §§ 1 ff. und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I 1998, S. 162), der §§ 1 ff., 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I 1991, S. 200) in der Fassung vom 27. Juni 1995 (GVBl. I 1995, S. 145) sowie § 16 der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) in der Fassung vom 28.09.1996 hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am 02. Dezember 1998 die folgende Satzung beschlossen:

#### **I.**

Die Wassergebühren- und Beitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 17. November 1994 in der Fassung vom 1. Januar 1998 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) lautet:**

„Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Grundstücksfläche des Buchgrundstücks jedoch nicht übersteigen.“

**2. § 4 Abs. 2 Buchstabe g) lautet:**

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

„Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, wobei die so ermittelte Grundfläche höchstens die Fläche des Buchgrundstückes betragen kann.“

**3.** § 4 Abs. 3 Buchstabe d) und e) lauten:

„d) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

e) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird,“

**4.** § 4 Abs. 4 lautet:

„Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,“

**5.** § 5 lautet:

„Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt bis zum 31. Dezember 1997 DM 5,029 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche, ab dem 01. Januar 1998 DM 4,269 je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche. Die Beitragssätze für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung werden später festgelegt, wobei die Beitragserhebung für die Erneuerung oder Verbesserung erst ab dem 01. Juli 1995 erfolgen kann. „

# **Amtsblatt**

## **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

### **6. § 8 Satz 5 lautet:**

„Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen,“

### **7. § 14 Abs. 1 lautet:**

„Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser DM 3,177.,“

### **8. § 14 Abs. 3 lautet wie folgt:**

„Die Gebühr für die Vorhaltung eines Reserve- oder Zusatzanschlusses beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser:

<b>mm DN</b>	<b>m<sup>3</sup> /h</b>	<b>DM/ Monat</b>
bis 100	(28)	70,00
über 100 - 150	(64)	100,00
über 150 - 200	(112)	140,00
über 200 - 300	(252)	200,00
über 300	(über 252)	250,00

### **9. § 14 Abs. 5 Satz 1 lautet:**

„Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz mittels Standrohren wird neben der Mengengebühr eine einmalige Grundgebühr in Höhe von DM 42,80 und eine Benutzungsgebühr je Benutzungstag von DM 1,605 erhoben.“

### **10. § 15 Abs. 3**

Es wird ein § 15 Abs. 3 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung an den MAWW, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen neben dem neuen Verpflichteten.“

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**11.** § 18 Abs. 1 und 2 lautet:

- „1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den MAWV, der sich dazu der DNWAB-GmbH in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Sie sind fällig jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides“.

**12.** § 19 lautet wie folgt:

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge und Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so daß Bruttopreise angegeben sind. Dies gilt nicht für die Erstattung der Hausanschlußkosten, bei denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

## **II.**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17. November 1994 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 2. Dezember 1998

Königs Wusterhausen, 3. Dezember 1998

Wagner  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 25. April 1994 (GVBl. II, S. 314), geändert am 12. November 1994 (GVBl. II, S. 970) wird hiermit die am 02. Dezember 1998 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Abwassergebühren- und -beitragsatzung vom 17. November 1994 in der Fassung vom 02. Dezember 1998 bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 1998

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Feststellungsbeschluss**

Die Verbandsversammlung beschließt den Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 1998 für die Bereiche Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in der vorgelegten Form am 19. November 1998.

### **§ 1**

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	31.629.463 DM
die Aufwendungen	28.757.290 DM
der Jahresgewinn vor Steuern	2.872.173 DM

1.2. im Vermögensplan

Finanzbedarf	34.365.287 DM
Finanzierung des Bedarfs	34.365.287 DM

### **§ 2**

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite von 1.740.000 DM  
für Investitionen und Investitions- um 2.160.000 DM  
vorbereitungsmaßnahmen auf 3.900.000 DM

2.2. Verpflichtungsermächtigungen ./ DM

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.271.000 DM

### **§ 3**

3. Umlagen ./ DM

Königs Wusterhausen, 7. Dezember 1998

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 8. Dezember 1998 erteilt.

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

# **Landkreis Dahme-Spreewald**

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde

---

Lübben, 1998-12-08

Az.: 15-53-01/20-04

### **Genehmigung**

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. Bbg. S. 685) in Verbindung mit den §§ 85 Absatz 2 und 87 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in den jeweils geltenden Fassungen genehmige ich hiermit den durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am 19.11.1998 im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan 1998 beschlossenen Kredite in Höhe von

3.900.00,00 DM

in Worten: Drei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark

gez. Wille

Siegel

## **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Auf der Grundlage der §§ 4, 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I 1991, S. 685) in der Fassung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162) hat die **Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)** in ihrer Sitzung am 02.12.98 diese Satzung beschlossen.

### **I. Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 18. März 1994 in der Fassung vom 28.09.1996 wird wie folgt geändert:

**1.** § 1 Abs. 1 lautet:

„Die in § 5 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Gemeinden und sonstigen Rechtspersonen bilden einen Zweckverband auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg.“

**2.** In § 1 Abs. 8 heißt es anstatt „§ 2 Abs. 3, „ § 2 Abs. 4,“

**3.** § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entfallen

**4.** § 3 Abs. 3 Satz 4 lautet:

„Das ausscheidende **Verbandsmitglied** tritt in seine Rechte und Pflichten wieder ein.“

**5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**

(2) „Der Stimmenanteil der in die **Verbandsversammlung** zu entsendenden **Vertreter** der **Verbandsgemeinden** richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen **Gemeinden** zum 30.06. des **Vorjahres** (ermittelt gemäß der offiziellen Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik), und zwar dergestalt, dass jeder **Vertreter** je angefangene 1000 Einwohner seiner **Verbandsgemeinde** eine **Stimme** erhält.

Somit haben die Mitglieder folgende Stimmen:

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

	<b>Mitglieder</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Stimmzahl</b>
1	Bestensee	5.308	6
2	Brusendorf	405	1
3	Berliner Wasserbetriebe entsprechend 5 % der Gesamtstimmzahl	(3.532)	4
4	Diepensee	348	1
5	Eichwalde	5.074	6
6	Gallun	399	1
7	Groß Kienitz	243	1
8	Großziethen	3.599	4
9	Kiekebusch	181	1
10	Königs Wusterhausen	17.689	18
11	Niederlehme	2.824	3
12	Ragow	1.432	2
13	Schenkendorf	973	1
14	Schöneiche	546	1
15	Schulzendorf	5.906	6
16	Selchow	321	1
17	Senzig	2.242	3
18	Telz	362	1
19	Waßmannsdorf	1.280	2
20	Waltersdorf	1.489	2
21	Wildau	8.374	9
22	Zeuthen	8.117	9
	<b>Gesamt</b>		<b>83</b>

Verändert sich die Einwohnerzahl eines Mitgliedes, so daß sich auch seine Stimmzahl verändert, so hat jedes Mitglied Anspruch darauf, die Satzung mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.

### **6. § 5 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:**

„Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände Verbandsmitglieder sind, werden die Vertreter und deren Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt. Die Vertreter anderer Verbandsmitglieder werden für die selbe Zeit in die Verbandsversammlung entsandt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitglieds wegfallen. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.,,

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 1 Nr. 13, 14 und 16 und zur Änderung dieser Satzung erforderlich.,,

8. § 9 Abs. 3 lautet:

„Eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist für die Auflösung des Zweckverbandes nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 bzw. § 18 erforderlich sowie für Entscheidungen nach § 13 Abs. 6.,,

**9. § 14 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:**

„Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist nebenamtlich tätig,,

10. § 16 wird § 15, § 17 wird § 16, § 18 wird § 17, § 19 wird § 18, § 20 wird § 19.

**11. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Die Umlage wird nach der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes bemessen, wie sie sich aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung ergibt. Dabei ist die zum 30. Juni bestehende Einwohnerzahl des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird, maßgeblich.

12. Die Anlage 1 entfällt.

## **II.**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 4.12.98

Königs Wusterhausen, 4.12.98

Wagner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Zimmermann-Stellmach  
Verbandsvorsteher